

Teil 6 Kritische Bestandsaufnahme zur Rechtswahl

Bea Verschraegen

A. Einleitung

Erstaunlicherweise wird die Vereinbarung des maßgeblichen Rechts (»Rechtswahl«) in den diversen Rechtsquellen eher cursorisch behandelt. Der Rechtsanwender wird in aller Regel darüber informiert, dass die Rechtswahl ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen kann. Die Möglichkeit einer Teilrechtswahl und gegebenenfalls einer nachträglichen Rechtswahl wird eingeräumt. Vielfach wird auch die Unterscheidung zwischen »materiellrechtlicher« und »kollisionsrechtlicher« Rechtswahl, sei es auch nur implizit, angesprochen. Niemals streitig war ferner, dass die Rechte Dritter durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Mit dem »Europäischen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht« (»EVÜ«) wurde auch klargestellt, dass das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung nach Art 8, 9 und 11 EVÜ zu beurteilen sind. Im Anwendungsbereich des IPRG richten sich diese Fragen im Zweifel nach der *lex fori*, also in Österreich nach österreichischem Sachrecht.¹ Rom II regelt nicht, nach welchem Recht das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung zu beurteilen sind. Für die seit dem 17.12.2009 der Rom I-Verordnung (»Rom I«) unterliegenden vertraglichen Schuldverhältnisse ordnet nun Art 3 Abs 4 Rom I an, dass die Wahl des Rechts eines Drittstaates im Falle eines (ausschließlichen) Gemeinschaftsbezugs das (im Forumstaat umgesetzte) *zwingende* Gemeinschaftsrecht nicht verdrängen kann (so genannte »*Binnenmarktklausel*«;²

¹ §§ 863 ff, § 914 und §§ 870 ff ABGB.

² Näheres bei *Thiede*, Die Rechtswahl in den Römischen Verordnungen, 51 (56 f).

entsprechend auch Art 14 Abs 3 der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [»Rom II«].³ Im Detail stellen sich bei dieser gemeinschaftsrechtlichen Begrenzung der Privatautonomie einige Fragen. Da die meisten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen des Vertragsrechts in von den Mitgliedstaaten (»MSt«) umzusetzenden Richtlinien enthalten sind, die in ihrer Ausgestaltung durchaus unterschiedlich ausfallen können, muss auf nationales Umsetzungsrecht zurückgegriffen werden. Deshalb fragt sich, auf welche Umsetzungsregelungen zurückzugreifen ist. Gemäß Art 3 Abs 4 Rom I sind jene der *lex fori* einschlägig.⁴

Im Einzelnen wirft das (anwachsende) Europäische Kollisionsrecht viele, zum Teil sehr diffizile Einzelfragen auf. Gerne wird etwa der Satz, wonach Rechte Dritter durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Rechtswahl oder eine nachträgliche Änderung einer früheren Rechtswahl, nicht berührt werden, hervorgehoben (vgl nur Art 3 Abs 2 S 2 Rom I; ähnlich schon Art 3 Abs 2 S 2 EVÜ). Art 14 Abs 1 Rom I *erweitert* die Rechtswahlfreiheit etwa im Bereich der *Forderungsabtretung*: Das »Verhältnis« (Titel- und Verfügungsgeschäft) zwischen Zedent und Zessionar ist nach dem *Vertragsstatut* zu beurteilen. Das führt dazu, dass die Parteien das auf die Forderungsabtretung anwendbare Recht (einheitlich für beide Geschäfte) nach Art 3 Rom I wählen können.⁵ Dies gilt angesichts der vorbehaltenen Überprüfung der Auswirkungen der genannten Kollisionsvorschrift aufgrund eines bis zum 17.6.2010 (!) zu erstellenden Kommissionsberichts jedenfalls bis auf Weiteres.⁶ Die von der Europäischen Kommission ursprünglich vorgeschlagene zwingende *Sonderanknüpfung* für die Drittwirkung der Forderungsabtretung hätte sich nach dem Recht am Sitz des Zedenten gerichtet. Der hierüber entbrannte Streit führte schließlich zur Verknüpfung der nunmehrigen Regelungen mit einem Überprüfungsauftrag an die Europäische Kommission, freilich

3 Zur Frage des räumlichen Anwendungsbereichs nach Art 3 Abs 4 Rom I und Art 14 Abs 3 Rom II siehe etwa *Heiss*, Party Autonomy, in Ferrari/Leible (eds), Rome I Regulation. The Law Applicable to Contractual Obligations in Europe (2009) 1 (4 ff).

4 Siehe im Detail *Thiede*, Die Rechtswahl in den Römischen Verträgen, 51 (57 f).

5 Siehe *Flessner*, Die internationale Forderungsabtretung nach der Rom I-Verordnung, IPRax 2009, 35 (40 f); *ders*, Rechtswahlfreiheit auf Probe – Zur Überprüfung von Art 4 der Rom I-Verordnung, in FS für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009) 703-715.

6 Vgl Art 27 Abs 2 Rom I.

mit einer bedenklich kurzen Frist.⁷ Die Frage, ob nun Art 14 Rom I den Interessen aller Betroffenen gerecht werden kann, lässt sich, wie jüngst von *Flessner* anhand konkreter Fälle aus verschiedenen Ländern überzeugend dargetan,⁸ durchaus bejahen. Die Analyse des Fallrechts zeigt, dass die Sorge um eine zu weitreichende und sich auf das Verfügungsge- schäft erstreckende Rechtswahl nicht begründet ist.

Dafür wurde der Rechtswahl in Teilbereichen der Rom II-VO ein Riegel vorgeschoben: Für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerb (Art 6 Abs 4 Rom II) und solche aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (Art 8 Abs 3 Rom II) wurde eine »Rechtswahlsperr« verhängt. Zum Bereich eines »Kuriositätenkabinetts« zählt die Möglichkeit einer *antizipierten* Rechtswahl bei der *Geschäftsführung ohne Auftrag* (Art 11 Rom II), wo offensichtlich eine Rechtswahl mit einer Person ins Auge gefasst wird, die man typischerweise nicht kennt und bei der *Bereicherung* (Art 10 Rom II), wo sie wohl auf Personen beschränkt bleibt, die einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, denn nach Art 14 Abs 1 Rom II darf das schadensbegründende Ereignis noch nicht eingetreten sein.

Das *Gemeinschaftsrecht* beeinflusst die *Doktrin* des Internationalen Privatrechts und damit auch die *Parteiautonomie*. In unterschiedlichem Maße sind das Diskriminierungsverbot, die Unionsbürgerschaft, der europäische *ordre public*, die Loyalitätspflicht der MSt, aber auch das so genannte Herkunftslandprinzip von Bedeutung. Zu erwähnen sind nicht nur die *Ingmar*-Entscheidung (Wahl des kalifornischen Rechts kann den Entschädigungsanspruch des in der Gemeinschaft tätigen Handelsvertreters nicht ausschließen), sondern auch die zur *lex societatis* ergangenen EuGH-Entscheidungen,⁹ wonach zur Bestimmung der Rechts- und Parteifähigkeit einer juristischen Person bei Binnensach-

7 *Flessner*, Die internationale Forderungsabtretung nach der Rom I-Verordnung, IPRax 2009, 35 (38); *ders.*, Rechtswahlfreiheit auf Probe – Zur Überprüfung von Art 4 der Rom I-Verordnung, in FS für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009) 703 (705).

8 *Flessner*, Rechtswahlfreiheit auf Probe – Zur Überprüfung von Art 4 der Rom I-Verordnung, in FS für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009) 703 (706-715).

9 Siehe nur EuGH, 9.11.2000, C-381/98, Slg 2000, I-9305 – *Ingmar GB Ltd/Eaton Leonhard Technologies Inc*; EuGH, 9.3.1999, C-212/97, Slg 1999, I-1459 – *Centros Ltd tegen Erhvervs- og Selskabsstyrelsen*; EuGH, 5.11.2002, C-208/00, Slg 2002, I-9919 – *Überseering BV/Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC)*; EuGH, 30.9.2003, C-167/01, Slg 2003, I-10155 – *Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art*; EuGH, 16.12.2008, C-210/06 – *Cartesio Oktató és Szolgáltató bt* (2008), siehe <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaf=C-210/06>.

verhalten die Gründungstheorie, im Verhältnis zu Drittstaaten – aus österreichischer Sicht – die Sitztheorie (§ 10 IPRG) maßgebend ist. Für Binnenmarktfälle ist die in einem MSt wirksam eingetragene juristische Person als solche in einem anderen MSt anzuerkennen. Der Gründungsstaat hingegen kann die Verlegung des operativen Sitzes in einen anderen MSt untersagen.¹⁰

Der *Einfluss des Gemeinschaftsrechts* beschränkt sich allerdings nicht auf die Beurteilung grenzüberschreitender Fälle zu vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen und zum Gesellschaftsrecht, sondern erfasst in zunehmendem Maße auch das *Familien- und Persönlichkeitsrecht sowie das Erb- und Güterrecht*. Das ist deshalb erstaunlich, weil der EU hierfür keine – jedenfalls keine unmittelbare – Kompetenz zukommt. Die Vortragenden haben sich, was durchaus legitim ist, auf das Wirtschaftsrecht iWS konzentriert, weshalb infra noch auf die Materie zurückzukommen sein wird. Mag es weder im Studium noch in der Wirtschaft – was der EuGH allerdings differenzierter sieht – von Bedeutung sein, so berührt es doch den Alltag des Menschen.

B. Rechtsgestaltung durch den EuGH

Schon in der *Konstantinidis*-Entscheidung, die eigentlich keine IPR-Problematik, sondern ein Transliterationsfall war, erkannte der EuGH, dass der Name aufgrund einer Transliteration nicht entstellt werden darf, weil dies die wirtschaftliche Tätigkeit des *Konstantinides* in der EU und somit die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigen kann.

Zwei weitere Fälle berühren das IPR direkt. Die *Garcia Avello*-Entscheidung¹¹ betraf die Namensgebung gemischtnationaler Kinder aus einer Mischehe. Der Vater – *Garcia Avello* – war spanischer, die Mutter – *Weber* – belgische Staatsangehörige. Die gesamte Familie wohnte in Belgien, die Kinder hatten den spanischen Boden nie betreten. Die belgischen Behörden sahen sich keineswegs veranlasst, den beantragten Doppelnamen – *Garcia Weber* – einzutragen. Nach längeren Auseinandersetzungen gelangte die Angelegenheit schließlich im Zuge eines Vorlageverfahrens

¹⁰ Vgl ua *Behrens*, Cartesio bestätigt, aber korrigiert Daily Mail, EuZW 2009, 3, V.

¹¹ EuGH, 2.10.2003, C-148/02, **Slg 2003, I-11613** – *Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat*.

zum EuGH. Dieser argumentierte ua mit der Maßgeblichkeit des Diskriminierungsverbots aufgrund der Nationalität,¹² der Unionsbürgerschaft¹³ und der Freiheit des Personenverkehrs.¹⁴ Das Ergebnis war, dass die belgischen Behörden den gewünschten, aus dem Namen des Vaters und der Mutter zusammengesetzte Namen – *Garcia Weber* – für die Kinder Esmeralda und Diego einzutragen hatten.

Zwei prozessuale Anläufe bedurfte es in der *Grunkin-Paul*-Entscheidung bis es zu einer Sachentscheidung des EuGH kam. Das Kind wurde in Dänemark geboren und besaß, wie seine Eltern, lediglich die deutsche Staatsangehörigkeit. Es wurde in Dänemark recte, also aufgrund der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nach dänischem Recht unter dem Namen »*Grunkin-Paul*« registriert. Die Eltern trugen keinen gemeinsamen Familiennamen. Später zog der Vater nach Deutschland um. Die deutschen Behörden weigerten sich, den zusammengesetzten Namen in das Familienbuch einzutragen, da nach deutschem IPR aufgrund der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit deutsches Recht zur Anwendung gelangte. Danach mussten die Eltern entweder den Namen des Vaters oder den der Mutter als Familiennamen für das Kind wählen, was sie ja nicht getan hatten und auch nicht tun mussten. Der EuGH entschied, dass es die Freizügigkeit des Personenverkehrs¹⁵ gebiete, den rechtmäßig in einem anderen MSt bestimmten und dort registrierten Namen, wo das Kind geboren und seit seiner Geburt gelebt hatte, einzutragen, und zwar auch dann, wenn es – wie seine Eltern – lediglich die Staatsangehörigkeit des Forumstaates, also Deutschlands, habe.

Beide Fälle betrafen das *Persönlichkeitsrecht* (Namensrecht) eines Kindes. Dieses umfasst auch die kulturelle Identität und das Kindeswohl. Eine solche Bezugnahme auf die »kulturelle Identität« erfolgt in vielen Rechtsquellen. Hinweise wie diese haben, sofern sie nicht unmittelbar verbindlich sind, aber als »Informationsquelle« heranzuziehen sind, den Charakter »*narrativer Sätze*«.

Solche *narrativen Sätze* sind nicht nur in internationalen Staatsverträgen enthalten, wie bspw in Art 7 des Haager Straßenverkehrsübereinkommens, Art 15 Abs 2 des Haager Kindesschutzübereinkommens¹⁶ und

12 Art 12 EGV (jetzt: Art 18 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [VAEU]).

13 Art 17 EGV (jetzt: Art 20 VAEU).

14 Art 18 EGV (jetzt: Art 21 VAEU).

15 Art 18 EGV (jetzt: Art 21 VAEU).

16 Die Bestimmung lautet: »Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates

Art 13 Abs 2 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens¹⁷, auch das (sekundäre) Gemeinschaftsrecht kennt sie. So etwa Art 17 Rom II in Anlehnung an das Haager Straßenverkehrsübereinkommen.¹⁸ Es handelt sich um »empfehlende Sätze«, wonach das fremde Recht (nach Möglichkeit) zu »berücksichtigen« ist, oder wonach MST oder Vertragsparteien internationaler Übereinkommen mit einander »kommunizieren« sollen, Sätze also, die in einem »Dialog«¹⁹ zum maßgeblichen Recht stehen und als »Entscheidungshilfe« in unterschiedlichem Ausmaß bei der Entscheidungsfindung Beachtung finden sollen, ohne aber zwingenden Charakter anzunehmen.²⁰ Das führt zwangsläufig dazu, dass die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses einem Glücksspiel ähnelt, ein Nachteil, den die Rechtswahl nicht hat.

Problematisch ist ferner der *Wertewandel*, bspw im Zusammenhang mit dem *Günstigkeitsprinzip*, in der Handhabung der *Eingriffsnormen* und des *ordre public*, der sich in den letzten Jahrzehnten im Kollisionsrecht und auch im materiellen Recht vollzogen hat. Was vor zwei Jahrzehnten »günstiger« erschien, bspw die Anwendung des Rechts, wonach das Kind ehelich ist, muss es heute nicht mehr sein. Abgesehen von einer weitgehenden Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern – zumindest im Bereich des *Europarates* –, mag auch viel dafür sprechen, den Status des Kindes in seinem Interesse nach seinem Umweltrecht zu beurteilen.²¹ Auch scheint eine bestimmte Tendenz, jedenfalls im österreichischen Recht, feststellbar, *Schutzbestimmungen* als »international

▷> anwenden oder *berücksichtigen*, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.« (Hervorhebung von *mir*). Nach Art 15 Abs 1 HKSÜ wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an.

17 Art 13 Abs 2 ESÜ lautet ähnlich und stellt hier naturgemäß auf Erwachsene ab.

18 Siehe aber auch Erwägungsgrund 25 (»Aufruf zur Kooperation«) und etwa Art 55 Brüssel IIa (zum Management der Zusammenarbeit). Zu Brüssel IIa etwa *Verschraegen*, *Critical Appraisal of the Brussels IIa Regulation*, Banja Luka University Faculty of Law (ed), International Conference, Regional Cooperation in the Field of Civil Proceedings with international Element, Banja Luka, 16-18 October 2008 (2009) 19-37. Der Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II findet sich auf http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_new_brussels_ii_de.pdf.

19 Siehe nur *Jayme*, *Internationales Privatrecht und postmoderne Kultur*, *ZfRV* 1997, 230 (235).

20 Vgl jüngst *Verschraegen*, *The Impact of Culture on Private International Law with special focus on international family law*, *Notitiae ex Academia Bratislavensi Iurisprudentiae* 3/2009, 3-16 mwN.

21 Näheres bei *Verschraegen*, *The Impact of Culture on Private International Law with special focus on international family law*, *Notitiae ex Academia Bratislavensi Iurisprudentiae* 3/2009, 3 (8 mwN).

zwingende Normen«, also als Eingriffsnormen zu charakterisieren. Dabei mangelt es mE an der Notwendigkeit und Rechtfertigung hierfür. Der Unterschied zum *ordre public*, wo solche Normen, die nicht primär »öffentliche Interessen« zum Durchbruch verhelfen möchten, eher ihren Platz hätten, ist leicht skizziert: Eine Eingriffsnorm kommt, bei sonstiger Maßgeblichkeit eines fremden Rechts, *tel quel* zur Anwendung, sie überlagert bzw ersetzt insofern das fremde Recht. Eine Qualifikation als Schutznorm im Rahmen des *ordre public* führt hingegen erst gegen Ende der Fallprüfung dazu, dass die fremde Norm, gemessen an »tragenden Interessen des Forums« mit diesen (offensichtlich) unvereinbar sein muss, dh ihre Anwendung im konkreten Fall muss zu einem (offensichtlich) unerträglichen Ergebnis führen. Erst dann ist die betreffende fremde Norm nicht anzuwenden. Diese Alternative ist zugegebenermaßen »aufwendiger« bei der Rechtsanwendung als die Annahme einer Eingriffsnorm: Ersteres ist das »Skalpell des Chirurgen«, Letzteres gleicht einer »keltischen Axt«.

C. Handlungsbedarf der MSt bei Vorgaben des EuGH

Die Frage, ob und welcher Handlungsbedarf seitens der MSt bei konkreten Vorgaben des EuGH besteht, ist nicht neu. Sie ist aber im Blick auf die *Rechtswahl*, mit welcher sich der Rechtsanwender ua eine größere Rechtssicherheit erhofft, von besonderem Interesse.

Im *internationalen Gesellschaftsrecht*, wo für Binnenmarktfälle die *Gründungstheorie* maßgeblich ist und auch durchaus in Kauf genommen wird, dass der Gründungsort juristischer Personen bewusst danach ausgesucht wird, in welchem Staat die Anforderungsschwelle am niedrigsten ist, stellt sich die Frage nach der *Notwendigkeit eines legislativen Handelns* (bspw Anpassung von § 10 IPRG). Dieser hätte sich auch im IPR selbstverständlich nach den Vorgaben des EU-Rechtes zu richten.²² Im Sinne

22 Der deutsche Referentenentwurf sieht generell die Anknüpfung an die Gründungstheorie vor, siehe Ref-E eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen, auf <http://www.bmj.bund.de>; Wagner/Birte, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen, IPRax 2008, 81; siehe auch Kinder, Internationales Gesellschaftsrecht 2009: MoMiG, Trabrennbahn, Cartesio und die Folgen, IPRax 2009, 189.

der *Rechtsklarheit* scheint mir eine solche Anpassung angebracht, zumal die Rechtsfähigkeit einer zugezogenen EG-Auslandsgesellschaft nach ihrem Gründungsrecht zu bestimmen ist.²³ Damit wird den Parteien – worauf auch hingewiesen wurde²⁴ – die Möglichkeit einer *mittelbaren Rechtswahl* eingeräumt. Im Übrigen ist unbestritten, dass eine natürliche Person auch nicht mittelbar das für ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit maßgebliche Recht wählen kann, freilich bis auf den Fall, dass die Geburt gezielt in einem Staat mit »*ius soli*-Prinzip« erfolgt.

Diese Frage nach dem möglichen Handlungsbedarf stellt sich auch im *internationalen Familienrecht*. Manche Staaten sehen zumindest in Teilbereichen eine *beschränkte Rechtswahl* vor, allerdings nicht in Reaktion auf die *Garcia Avello*-Entscheidung. In der Lehre wird zunehmend für die Möglichkeit einer *individuellen Wahlmöglichkeit* plädiert,²⁵ teilweise wird aber auch konzediert, dass eine entsprechende behördliche Anweisung genüge.²⁶ Die meisten EU-MSt – und für diese ist die oben genannte Entscheidung schon aufgrund der Berufung auf Art 18 EGV,²⁷ der nur die Unionsbürger erfasst, maßgeblich – haben noch keine einschneidenden IPR-Regelungen eingeführt, sondern warten vorerst noch künftige Entwicklungen ab: So bspw die niederländische »Staatscommissie voor het Internationaal Privaatrecht« in ihrer Stellungnahme vom 18.6.2004, die einen Beschluss gefasst hat, wonach ein Kind mit einer weiteren neben der niederländischen Staatsangehörigkeit den Namen nach dem Recht des anderen EU- oder Drittstaates (!), dem es angehört, tragen kann.²⁸ Die vom niederländischen Justizministerium herausgegebene *Broschüre*²⁹ führt aus, dass eine Namensgebung (Wahl) nach niederländischem Recht nur möglich ist, wenn das Kind niederländischer Staats-

23 So auch BGH, 13.3.2003, IPRax 2003, 444, zitiert auch in *Weller*, Die Rechtsquellen-dogmatik des Gesellschaftskollisionsrechts, IPRax 2009, 202 (205 Fn 48).

24 Siehe etwa *Schacherreiter*, *Eingriffsnormen in der Rom I-VO zwischen Parteiautonomie und gesellschaftlichen Steuerungsinteressen*, 69 (81); *Thiede*, Die Rechtswahl in den Römischen Verordnungen, 51 (65 f).

25 Vgl *Verschraegen*, in Rummel³, ABGB, 2. Bd/6. Teil: IPRG, EVÜ (2004) § 13 IPRG Rz 3; *Lurger*, Der Einfluss der Personenfreizügigkeit des EGV auf das österreichische Familien- und Erbrecht (Teil I), EF-Z 2008, 126 (134); *Mansel/Thorn/Wagner*, Europäisches Kollisionsrecht 2008, IPRax 2009, 1 (4).

26 *Mansel/Thorn/Wagner*, Europäisches Kollisionsrecht 2008, IPRax 2009, 1 (4).

27 Jetzt: Art 21 VAEU.

28 www.justitie.nl/.../Garcia%20Avello%20-%20België_tcm34-17384.pdf

29 *Ministerie van Justitie* (Hrsg), De keuze van de achternaam (geänderte Ausgabe 2007), downloadbar auf <http://www.postbus51.nl/nl/home/publicaties/familie-jeugd-en-gezin/naamskeuze-naamgebruik-en-naamswijziging/naamskeuze-en-naamgebruik/de-keuze-van-de-achternaam.html>

angehöriger ist. Es ist ohne Relevanz, ob das Kind noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Hat es nur die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, dann richten sich nach dessen Recht die Fragen ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Familienname des Kindes bestimmt werden kann.³⁰ Ausdrücklich wird ferner darauf hingewiesen, dass ein im Ausland geborenes, anerkanntes oder adoptiertes Kind mit niederländischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Namensgebung möglicherweise fremdem Recht unterliegt. Erfolgte keine Namensgebung im Ausland, können die Eltern innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt vor einem niederländischen Standesbeamten (bzw einem niederländischen Konsulat) erklären, welchen Familiennamen das Kind trägt. Mangels einer Namensgebung wird das Kind in den Niederlanden unter dem Namen registriert unter welchem es in der ausländischen Geburtsurkunde angeführt ist.³¹ Damit zeichnen die niederländischen Behörden auch die *Grunkin-Paul*-Entscheidung nach, wie sich auch an Art 3a Abs 1 lit b Besluit geslachtsnaamwijziging (Beschluss über die Änderung des Familiennamens)³² ablesen lässt. Klar ist, dass damit die Möglichkeit einer *mittelbaren Rechtswahl* vorliegt. Die belgischen Behörden haben sich, möglicherweise in Zorn,³³ nach der *Garcia Avello*-Entscheidung, auf eine interne Verwaltungsanweisung (»circulaire«) vom 23.9.2004 beschränkt.³⁴

30 Siehe *Ministerie van Justitie* (Hrsg), *De keuze van de achternaam* (2007) 3.

31 Weitere Einzelheiten in *Ministerie van Justitie* (Hrsg), *De keuze van de achternaam* (2007) 5.

32 Siehe http://wetten.overheid.nl/BWBR0008951/geldigheidsdatum_13-07-2009

33 Siehe nur die Ausführungen im *Circulaire*, *Moniteur belge*, 28.9.2004, sub J: »Er moet evenwel worden gewezen op een van de zeldzame gevallen waarin, overeenkomstig artikel 2 dat het beginsel van voorrang van het internationaal recht en van het recht van de Europese Unie bevestigt, rekening moet worden gehouden met een arrest van het Hof van Justitie van de Europese Gemeenschappen.« (Hervorhebung von *mir*) bzw die französische Fassung: »On y trouve toutefois un des rares cas où, en application de l'article 2 qui affirme le principe de la primauté du droit international et du droit de l'Union européenne, il y aura lieu de tenir compte d'un arrêt de la Cour de Justice des Communautés européennes.« (Hervorhebung von *mir*).

34 *Moniteur belge*, 28.9.2004, sub J, wo ausdrücklich und ausführlich auf die *Garcia Avello*-Entscheidung eingegangen wird.